

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die oeffentliche Aufsicht und Fuersorge fuer die Ziehkinder in Oesterreich

Novak, Dorothea

Innsbruck, 1924

I.

"Für den Staat bedeutet die Fürsorge der in Pflege und Erziehung vernachlässigten Jugend ein Interesse der Selbsterhaltung - für das Volk die Sorge um die eigene Zukunft."¹⁾

I.

Die Bezeichnung "Ziehkind" wurde erst durch das Gesetz vom 4. Feber 1919, St.G.Bl.Nr.76, über den Schutz von Zieh- u. unehelichen Kindern, allgemein und eindeutig verständlich. Noch heute findet man vielfach die Ausdrücke "Pflege" - "Halte"- u. "Kostkinder", Bezeichnungen, die hinsichtlich ihres Umfanges kleine Unterschiede aufweisen. So verstand man unter "Kostkindern" Kinder, die von den Gemeinden, unter "Pflegekindern" solche, die von den Angehörigen in Pflege gegeben wurden. Löning will unter "Haltekindern" sogar nur "kleinere, gegen Entgelt von den Eltern oder Vormündern in fremde Pflege gegebene Kinder" verstehen.²⁾

Genauer Einblick in das Ziehkinderwesen zeigte aber, dass nicht nur bei Kindern in fremder Pflege, bei Pflege gegen Entgelt, oder bei kleineren Kindern eine Schutzbedürftigkeit besteht, sondern bei jedem Kind, das, als eheliches oder uneheliches, gegen oder ohne Entgelt, in fremder Familie aufwächst. Auch die eigene, meist unvollständige Familie der unehelichen Kindesmutter, des Kindesvaters, oder selbst der unehelichen Kindeseltern bieten dem unehelichen Kinde durch die Unsicherheit ihres Bestandes nicht genügend Schutz.

Dieser Einsicht Rechnung tragend, umfasst in Oesterreich nach der Ziehkinderordnung³⁾ der Begriff

1). Vgl. Reicher "Fürsorge für die verwahrloste Jugend" Vorwort
 2). Löning, a. a. O. "Haltekinde".
 3). Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soz. Verwaltung vom 1. IV. 1919, St.G.Bl. Nr. 202 zum Gesetz über den Schutz der Ziehkinder und unehelichen Kinder.

"Ziehkinder", alle ehelichen Kinder unter 14 Jahren, die sich bei anderen Personen als Vater oder Mutter in Pflege befinden und sämtliche unehelichen Kinder, auch wenn sie sich bei Vater oder Mutter in Pflege befinden.

Überall, wo die Pflegekinderhaltung überprüft wurde, trat die hohe Sterblichkeit, das körperliche und geistige Elend der Ziehkinder zu Tage. Der Grund hierfür darf weniger bei den Pflegefrauen, als bei den Müttern dieser Kinder gesucht werden und nicht das Moment der "fremden Pflege", sondern das der "Unehelichkeit" ist hierbei das Ausschlaggebende.¹⁾

Der weitaus grösste Anteil der Ziehkinder fällt auf die unehelichen Kinder; zwar nicht in allen Ländern, wie z.B. in Frankreich, wo auch eheliche Kinder in den ersten Lebensjahren häufig in Pflege gegeben werden,²⁾ jedenfalls aber in Oesterreich und Deutschland. Es haben somit alle Erscheinungen der Unehelichkeit an und für sich auf die Ziehkinder Geltung.

Diese Erscheinungen äussern sich als: erhöhte Kinder - besonders Säuglingssterblichkeit, Lebensschwäche, Unterernährung, Kindermorde, Kindermisshandlung, geistige Minderwertigkeit, Hang zum Verbrechen.³⁾

Der Unterschied in der Sterblichkeit der ehelichen und unehelichen Kinder, ist in allen Statistiken verzeichnet. So stehen in einer Reihe deutscher Städte, in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts, 24% gestorbener ehelicher Kinder, 36 - 50% gestorbenen unehelichen Kindern gegenüber.⁴⁾ Zur gleichen Zeit schreibt Dr. Cheisson, dass in Frankreich gerade doppelt so viel uneheliche als eheliche Kinder sterben.⁵⁾ Die österreichischen Statistiken bringen ähnliche Daten.

1). Spann "Lage und Schicksal der unehelichen Kinder" a.a. Taube "Ziehkinder", a.a.O.

2). Löning "Haltekinder", a.a.O.

3). Neumann "Die unehelichen Kinder in Berlin", a.a.O. Spann und Taube wie oben.

4). Taube "Schutz der unehel. Kinder in Leipzig" a.a.O.

5). Taube, ebendort.

In den Jahren 1900 - 1911 ist die Summe aller innerhalb des 1.-5. Lebensjahres gestorbenen ehelichen Kinder kleiner, als die zur gleichen Zeit gestorbenen unehelichen Säuglinge allein.¹⁾

In den letzten Jahren sind die Unterschiede nicht mehr so bedeutend, immerhin starben von 100 Lebendgeborenen im 1. Lebensjahr, u.zw. im Kalenderjahr 1914 und 1915, ehel. 1745, unehel. 2152. Im letzten Kriegs- und ersten Nachkriegsjahr stieg der Prozentsatz der unehelich Verstorbenen. Von 100 Lebendgeborenen starben im ersten Lebensjahr

im Kalenderjahr 1917 u.1918,	1918 u.1919,	1919 u.1920	
ehelich	1682	18'14	15'95
unehelich	2311	27'29	21'11.

Die Sterblichkeit der unehelichen Säuglinge ist demnach noch um cr. 6% höher als die der ehelichen.²⁾

So traurig diese Tatsachen sind, sie dürfen ebensowenig wundern, als die vorhin genannten anderen Erscheinungen der Unehelichkeit. Denn diese Kinder entstammen zumeist Müttern, die nicht im Stande sind, selbstständig für ihre Kinder zu sorgen. Während der Schwangerschaft oft schweren physischen Anstrengungen und psychischen Depressionen ausgesetzt, selbst unterernährt, bringen diese Mütter häufig frühgeborene und schwache Kinder zur Welt, die sie durch die Notwendigkeit des eigenen Broterwerbes nicht selbst stillen können oder wollen, und die ihnen nur schwer drückende Last bedeuten. Kein Wunder dann, wenn die "Engelmacherin" nicht angezeigt, wenn von der Mutter selbst der Pflege des Kindes nicht viel Sorgfalt zugewandt wird. Die meist ungünstige soziale Lage, die Aufsichtslosigkeit und die oft grosse geistige Minderwertigkeit der unehelichen Mutter führten Spann zu der Behauptung, dass es

1). Oesterr. Statist. Handbuch, a.a.O. (C6, Kindersterblichkeit b).

2). Statist. Handbuch für die Republik Oesterr. a.a.O. pag. 13.

"für das uneheliche Kind besser ist, die Kindesmutter stirbt, als sie bleibt am Leben, ohne sich zu verheiraten."¹⁾ Wenn diese Meinung auch von vielen Fachmännern bekämpft wird²⁾, ist für das uneheliche Kind doch jedenfalls eine besonders gute und strenge Erziehung notwendig, um die in ihm gelegene Minderwertigkeit, Willensschwäche und den Hang zum Verbrechertum zu überwinden.

Ueber die Anzahl der in den österreichischen Ländern vorhandenen Pflegekinder fehlten bis zum Jahr 1910 genaue Daten. Erst die Volkszählung vom 31. Dezember 1910 registrierte die Pflegekinder in eigener Spalte und zählte im damaligen Oesterreich 127.855 Pflegekinder, so dass auf 10.000 Personen 45 Pflegekinder entfielen.³⁾ Die Zählung litt allerdings darunter, dass der Begriff der Pflegekinder kein einheitlicher war und auch über 14jährige Pflegekinder teilweise mitgerechnet wurden.⁴⁾ Trotzdem ergibt die Zählung befriedigende Aufklärung..

Sie lässt erkennen, dass die Pflegekinderhaltung in den Alpenländern am stärksten, in den Süd- und Ostländern am seltensten und auch in den Sudetenländern noch unter dem Durchschnitt vertreten war.⁵⁾ Dabei wiesen die Alpenländer auch die höchste Zahl der Anstaltsinsassen auf. Die hohe Pflegekinderzahl darf daher nicht mit dem Mangel an Anstalten erklärt werden. Aus dem Gesagten resultiert die Tatsache, dass der Republik Oesterreich der Pflegekinder reichste Teil der ehemaligen Monarchie erhalten blieb.

Ihren Hauptsitz hatte die Pflegekinderhaltung nach der Zählung vom Jahre 1910 in Steiermark und Kärnten, von wo die Zahlen nach Norden, Süden und Westen abnahmen. In Oberösterreich war der Landesdurch-

1). Klumker und Spann, "Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für den Schutz der unehel. Kinder." a.a.O. pag 20
 2). Taube "Ziehkinder", a.a.O.
 3). Hecke "Pflegekinderhaltung in Oesterr." a.a.O. pag. 538ff
 4). Hecke, ebendort pag. 562..
 5). Hecke, ebendort pag. 538ff.

schnitt viel geringer als in Nieder-Oesterreich. Die Verteilung war dortselbst eine ungleiche. Hohe Zahlen wiesen die Bezirke des Viertels ob dem Manhartsberge und ob dem Wienerwald auf. Diese Erscheinung war wesentlich beeinflusst durch die vom Landes-Zentralkinder-Heim in Aussenpflege gegebenen Kinder. In Salzburg war die Pflegekinderzahl wieder höher als in Nieder-Oesterr. Das zusammenhängende Gebiet der hohen Pflegekinderzahlen von Steiermark, Kärnten und Süd-Salzburg griff auch nach Nord-Tirol über, wo besonders die Bezirke Kitzbühel, Schwaz, Lienz, Innsbruck-Land, Brunneck, Kufstein und die südlichen deutschen Gebiete Meran und Bozen-Land an der Pflegekinderhaltung stark beteiligt waren. Geringe Zahlen zeigten die Bezirke von Ost-Tirol, sowie von Innsbruck-Stadt und Bozen-Stadt. Noch geringer waren die Anteile der italienischen Bezirke, die oft nur 1 - 3 Pflegekinder auf 1000 Einwohner, im Gegensatz zu 11 - 18 Pflegekindern in den obgenannten Nord-Tiroler Bezirken zählten. Auch Vorarlberg beteiligte sich nur mit 5 - 7 Pflegekindern auf 1000 Einwohner an der Pflegekinderhaltung.

In den neuen Statistischen Handbüchern für die Republik Oesterreich findet die Pflegekinderhaltung keine Berücksichtigung. Die Durchführung der Ziehkinderaufsicht ist auch noch nicht so weit fortgeschritten, dass von dort sichere Zahlenangaben kämen, so dass eine Uebersicht über den tatsächlichen Stand der Pflegekinderhaltung in der Republik Oesterreich gegenwärtig fehlt.

Die Erwartung, die schon Löning und Hugelmann mehrfach aussprachen, dass Pflegekinder in Gegenden zahlreicher unehelicher Geburten häufiger sind, wird in Oesterreich im allgemeinen bestätigt. 1) Ausnahmen bildeten nach der Zählung vom Jahre 1910

1). Hecke "Pflegekinderhaltung in Oesterreich" a.a.O. pag. 539, 540, 547-552.

Kärnten einerseits, Tirol andererseits. Denn während Kärnten im Jahresdurchschnitt 1901 - 1910 mit 12'28 unehelichen Geburten auf 1000 Einwohner (oder einen Landesdurchschnitt von 37 unehelicher auf 100 Geburten überhaupt) die höchste Unehelichkeitsziffer aufwies, stand es bezüglich der Pflegekinderhaltung hinter Steiermark zurück. Tirol hingegen, das sich in der gleichen Zeit durch eine ausserordentlich geringe Zahl unehelicher Geburten, nämlich nur 2'21 auf 1000 Einwohner auszeichnete, stand bezüglich der Anzahl der Pflegekinder neben Kärnten. Doch wiesen auch in Tirol die nördlichen Bezirke bedeutend höhere Unehelichkeitsziffern gegen die, besonders im früheren Welschtirol, sehr geringen Zahlen auf; beispielsweise entfielen auf 100 Geburten an unehelichen in Kitzbühel 23, in Kufstein 15, gegen Trient 4 und Bozen 3. ¹⁾

Diese Abweichungen lassen sich teilweise durch Ansammlungen von bezirk fremden, oder landesfremden Pflegekindern, besonders aber durch Abgabe von Kostkindern aus den Grosstädten Wien und Graz erklären. Das nieder-österr. Landes-Zentralkinderheim hat z.B. allein in steiermärkische Bezirke bis zu 500 Kinder abgegeben.

Hinsichtlich des Alters der Pflegekinder sind zwei Altersstufen zu unterscheiden: das vorschulpflichtige und das schulpflichtige Alter. In den ehemaligen Sudeten- und südlichen Ländern Oesterreichs war mehr das schulpflichtige Alter vertreten, ebenso in Tirol bis auf die der Gebärenstalt in Innsbruck nächst gelegenen Bezirke. Steiermark, Ober-Oesterreich und Salzburg wiesen mehr vorschulpflichtige Kinder auf, so dass in den Alpenländern die unterste Altersstufe überwog. ²⁾ Diese Tatsache, die heute noch zu Recht

1). Statistik der Bewegung der Bevölkerung 1911, neue Folge der österr. Statistik, 8. Bd., 1. Heft, pag 16.

2). Hecke, a.a.O. Uebersicht 11.

besteht und als Loslösung gerade der kleinen Kinder vom Elternhause eine bedenkliche Sitte bedeutet, ist der öffentlichen Aufmerksamkeit würdig und macht die Ausbreitung einer tatkräftigen Säuglings - und Kleinkindfürsorge gerade in diesen Ländern dringend notwendig.

Die beiden Geschlechter sind unter den Pflegekindern ziemlich gleich vertreten. Im allgemeinen überwiegt das weibliche Geschlecht, was hinsichtlich des analogen Verhältnisses in der Gesamtbevölkerung nicht erstaunen dürfte.¹⁾ Der Mädchenüberschuss ist aber in der Mehrzahl der Länder eine besondere Erscheinung der Pflegekinder, da im allgemeinen die jüngste Altersklasse bis zu 10 Jahren in Oesterreich einen Knabenüberschuss zeigt²⁾, der erst nach dem 13. Lebensjahr dem bestehenden Ueberschuss des weiblichen Geschlechtes Platz macht. Unter den bei den Jugendämtern und Säuglingsfürsorgestellen einlaufenden Anfragen nach Pflegekindern, sind jene nach Mädchen die Häufigsten. Die Gründe dürften meistens darin liegen, dass die Frauen das anschmiegende Wesen der Mädchen vorziehen; ihrer Freude an Schmuck und Putz^{Raum}geben und bei Mädchen in der Wirtschaft eher Hilfe erreichen können, als bei Knaben.

Die heutige Ziehkinderaufsicht entwickelte sich langsam aus dem im A.B.G.E. vorgesehenen Vormundschaftsrecht und Recht des unehelichen Kindes einerseits, aus der Armen- und Findlingspflege andererseits. Rechtsvertreter und Arzt waren es, denen nach jahrzehntelanger Forschungs - und Aufklärungsarbeit die Besserstellung der Ziehkinder gelang.

1). Hecke, a.a.O. Uebersicht 11.

2). Oesterr. Statistik, Neue Folge, I. Bd. 3. Heft, Tabelle 1. Hecke, a.a.O. Uebersicht 4.

Das A.B.G.B. regelt die Rechtsstellung der unehelichen Kinder und gewährt ihnen hauptsächlich privatrechtlichen Schutz. Die vormundschaftliche Fürsorge mit öffentlich-rechtlichem Schutz ist eine Errungenschaft der letzten Dezennien. Sie äussert sich in der Einführung der Berufsvormundschaft neben den früher nach österreichischem Privatrecht fast ausschliesslich vorgesehenen Einzelvormundschaften.

Das A.B.G.B. verfügt einerseits mit §161, dass die uneheliche Geburt einem Kinde an seiner bürgerlichen Achtung und seinem Fortkommen keinen Abbruch tun darf, schmälert aber andererseits die Rechtsstellung des unehelichen Kindes, indem es im § 155 ausdrücklich sagt, "die unehelichen Kinder geniessen nicht die gleichen Rechte mit den ehelichen. Diese Einschränkung wird in den §§ 165 - 171 näher ausgeführt. Nur gegenüber seiner mütterlichen Familie ist das uneheliche Kind dem ehelichen rechtlich gleichgestellt. Dem Vater gegenüber gilt das uneheliche Kind als nicht verwandt; deshalb steht jenem nicht die väterliche Gewalt zu, das Kind erhält einen Vormund (§166). Zwischen dem Kind und dem unehelichen Kindesvater besteht auch kein Erbrecht, wohl aber zwischen Kind und Kindesmutter und den Verwandten der Kindesmutter.

Zur Bestreitung des Unterhaltes, d.i. Verpflegung, Erziehung und Versorgung ist vorzüglich der Vater verpflichtet; in 2. Linie die Mutter und nach dieser die mütterlichen Grosseltern. (§166, I. T. N. Die Alimentationspflicht des Vaters geht gleich einer anderen Schuld auf die Erben des Vaters über. (§171, I. T.

Das Recht auf Erziehung des unehelichen Kindes steht vor allem der Mutter zu; trotzdem muss der Vater die Verpflegskosten bestreiten. Nur wenn das Wohl des Kindes durch die mütterliche

Erziehung gefährdet ist, hat der Vater Recht und Pflicht, das Kind von der Mutter zu trennen, es zu sich zu nehmen oder anderswo sicher und anständig unterzubringen. (§ 169, I.T.N.)

Nach österreichischem Privatrecht wurde bis zur I. Teilnovelle des A.B.G.B. an der unentgeltlichen, ehereamtlichen Einzelvormundschaft festgehalten. Daneben bestand als einzige Ausnahme die Anstaltsvormundschaft. Diese ist mit dem Hofdekret vom 17. August 1822, Nr. 1888 I.G.S. und dem Hofkanzleidekret vom 17. Juni 1823, Nr. 1948 I.G.S. für die in den Findel- und Waisenanstalten befindlichen Kinder angeordnet. Diese Anstaltsvormundschaft wurde durch §§ 50 und 53 I.T.N. bestätigt, beziehungsweise neu geregelt. (Zusatz zu §§ 207, 208 A.B.G.B.) Der sachkundigen Durchführung der vormundschaftlichen Obliegenheiten bei gesetzlicher Anstaltsvormundschaft dienen die noch später zu erwähnenden Rechtsschutzämter an den Findelanstalten in Wien und Graz.

Beim unehelichen Kind ist die Tatsache der Geburt der Rechtsgrund für die Bestellung eines Vormundes. Die Vermittlung an das Gericht erfolgt durch die periodischen Geburtsanzeigen der Seelsorger, die die Geburtsmatriken führen, oder durch die politischen Behörden. Ausserdem sind Verwandte und nahe Bekannte des unehelichen Kindes sogar unter Strafandrohung zur Anzeige an das Gericht verpflichtet. (§ 189). Das Gericht hat die Pflicht sobald es von einer Geburt Kenntnis erhält, von Amts wegen einen Vormund zu ernennen (§ 190).

Der Ernennung, beziehungsweise Auffindung geeigneter Vormünder begegneten in Oesterreich schon in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts Schwierigkeiten, die mit den Jahren und in den grossen Städten sich noch bedeutend stei-

gerten.¹⁾

Hierüber einige zeitgenössische Urteile:

Eine Flugschrift aus den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts brachte folgende Notiz: "Was die gerichtliche Vormundschaftspflege anlangt, so bestehen wohl darüber Gesetze, sie ist auch in den Akten zu finden, tatsächlich aber besteht sie nur der Form, nur dem Namen nach.

In Nieder-Oesterreich sind z.B. in vielen Gerichtssprengeln die jeweiligen Gerichtsdienere als Titular-Generalvörmunde für alle armen Waisen des Sprengels bestellt, die sich natürlich um das Schicksal ihrer Mündel ebensowenig kümmern, wie um das Schicksal der etwaigen Bewohner des Mondes."²⁾

Aehnliches entnehmen wir aus den Mitteilungen von k.k. Bezirksgerichten über die Zustände auf dem Gebiet der Vormundschaftsverwaltung. (Erhebungen 1890).

So schreibt das Bezirksgericht Hietzing:

".....Bei unehelichen Kindern, welche sich hier in Privatpflege befinden, mangelt eine Anzeigepflicht und können derartige Kinder oft Jahre ohne Vormund bleiben.....".

Mitteilung des Bezirksgerichts Heimburg:

"....Die Vormundschaftsbestellung unterbleibt bei unehelichen Kindern nur in jenen Fällen, wo das Gericht nicht zur Kenntnis gelangt, was sehr häufig der Fall ist".

Mitteilung des Bezirksgerichts Feldkirchen:

"....Es erfolgt die Vormundschaftsbestellung oft erst bei Eintritt der Schulpflicht....."

Mitteilung des Bezirksgerichts Wischau; Mähr.-

Neustadt: "....Die Gerichte kommen sehr selten in

1) Keller-Klumker, a.a.O. pag. 1114.

Reicher, "Fürsorge für die verwahrloste Jugend, pag. 3

2) Reicher, ebendort, pag. 311, Nr. 5.

die Lage, über die Pflege und Erziehung armer Mündel etwas zu erfahren. Die Gerichte sind infolge ihrer bürokratischen Einrichtung und anderweitigen Geschäfte einerseits, der Grösse der Bezirke und Entfernung der Gemeinden andererseits nicht geeignet, die erforderliche Tätigkeit in dieser Angelegenheit zu entwickeln, welche überhaupt gar nicht in das Gebiet des Gerichts, sondern in das der Verwaltung gehört." ¹⁾

Diese Tatsachen, die auch von der Justizverwaltung mit grosser Offenheit zugegeben wurden, ²⁾ haben einerseits zu mehrfachen administrativen Anregungen und Einrichtungen geführt, andererseits die Erkenntnis von der grossen Notwendigkeit der Berufsvormundschaft allgemein verbreitet und gefestigt.

In Nachahmung des im B.G.B. für das deutsche Reich vorgesehenen Gemeindewaisenrates wurden in Oesterreich zur Unterstützung der Gerichte in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen ähnliche Institutionen geschaffen. ³⁾ Bezirksrichter Janisch machte sich um diese Einrichtung besonders verdient. Er baute den Gemeindewaisenrat auf der rechtlichen Grundlage des §§ 189, 178 und 217 A.B.G.B., als eine vom Vormundschaftsgericht erwählte und diesem halbamtlich zugehörige Kommission, zur gründlichen gemeindeweisen Ueberwachung der Pflegebefohlenen auf.

Die im Jahre 1900 in Böhmen zuerst ins Leben getretenen Gemeinde-Waisenräte fanden, wie aus den Mitteilungen des Verordnungsblattes des Justizministeriums hervorgeht, in vielen anderen Gerichtsbezirken rasche Verbreitung. Auch die "Wiener Waisenräte", die bereits im Wiener Gemeinderatsstatut vom 30.XI.1854 beschlossen und bestellt, aber später in

1). Reicher, "Fürsorge für die verwahrloste Jugend" pag. 312 ff

2). Reicher, ebendort, pag. 41

3). " " " "185 ff, 417 ff, 461 ff.

Verfall geraten waren, wurden neuerlich ins Leben gerufen. Sie galten ebenfalls als halbamtliche, an die einzelnen Bezirksgerichte in Wien angeschlossene Organe, beruhten aber auf der rechtlichen Grundlage des Vereinsgesetzes.

Beide Formen der Waisenräte hatten als Hauptaufgabe die persönlichen Verhältnisse der Pflegebefohlenen fortwährend und auf das Genaueste zu überwachen und wenn nötig, helfend einzugreifen. Sie teilten sich in ihren Tätigkeiten derart, dass nur wenige Schützlinge auf den einzelnen Pfleger entfielen. Sie galten als beratende Organe der Gerichte, hatten Vormünder, Mitvormünder und Kuratoren den Gerichten vorzuschlagen und die Tätigkeit dieser Vormünder zu überprüfen. Dem Waisenrat hatten statutengemäss nicht nur Waisenhelfer, sondern auch Waisenhelferinnen anzugehören. Diese Bestimmung war besonders zweckfördernd, weil den Bedürfnissen des Kindesalters von Frauen ein viel grösseres Verständnis entgegengebracht wird, als von Waisenhelfern und Richtern.

Die von der Regierung eingebrachte I. Teil-Novelle zum A.B.G.B. wandelt die Waisenräte in Vormundschaftsräte um, und geht in dem Ausmass der eingeräumten Rechte noch weiter. So ist beispielsweise die Beaufsichtigung von Kindern unter 7 Jahren und die Ueberwachung von weiblichen Mündeln regelmässig Waisenhelfern zu übertragen.

Der § 284 A.B.G.B. spricht nach der I. Teil-Novelle folgendes aus: "Zur Unterstützung der Gerichte bei Ausübung der Vormundschafts- und Kuratelsgerichtsbarkeit sind die Vormundschaftsräte berufen. Deren Zusammensetzung und Aufgabe wird durch besondere Gesetz bestimmt."

Diese geplante Veränderung ist niemals zustande gekommen. Deshalb sind die Waisenräte dort

wo sie noch bestehen und ihre Tätigkeit ausüben, als halbamtliche, aus Privatinitiative geschaffene Organe anzusehen.

Haben die Waisenräte schon vor dem Ziehkinder-gesetz vom 4. Feber 1919 viel zum Wohl und Schutz der Pflege-, unehelichen- und Waisenkinder geleistet, so blieb ihre Tätigkeit auch nach Inkrafttreten diese Gesetzes, eben in dessen Dienst, eine sehr wertvolle; denn in verschiedenen Gemeinden konnten sie sofort die Geschäfte einer Ziehkinderaufsichtsstelle übernehmen und führen sie teilweise noch heute.

Neben den Bestrebungen, auf diesem Weg eine Besserung der Pflegeaufsicht herbeizuführen, drängten andere Kräfte zur Verwirklichung der Berufsvormundschaft. Dies führte zuerst zu den Versuchen der Sammelvormundschaft bei den Kinderschutzämtern in Mährisch-Ostrau, Brünn, Graz, Mödling u.a., zuletzt zur Errichtung einer Berufsvormundschaft beim Stadtmagistrat Wien.¹⁾

Die gesetzliche Grundlage erfuhr die Generalvormundschaft erst durch den § 54, I. T. N. (§ 208 A. B. G. F. und die darauf beruhende Ministerialverordnung vom 24. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 195. Nach dieser besteht die Generalvormundschaft darin, dass durch allgemeine Anordnung des Präsidenten des Landes - oder Kreisgerichtes dem Generalvormund die Vormundschaft über alle, oder über bestimmte Gruppen unehelicher Kinder in seinem Sprengel ein für alle Mal (automatisch eintretende Generalvormundschaft), oder in jedem Falle einzeln (Sammelvormundschaft) übertragen wird. Die Bestellung des Generalvormundes erfolgt durch Gemeinden oder andere Körperschaften.²⁾

Der Wert der Generalvormundschaft in Ver-

1). Keller-Klumker, a. a. O. pag 1116.

2). Suchanek, a. a. O. pag. 23.

bindung mit der Ziehkinderaufsicht soll noch später besprochen werden. ¹⁾

Die Ziehkinder als solche sind, wenn sie auf Grund des gewöhnlichen Kostkindervertrags in Pflege gegeben werden, durch diesen nicht rechtlich geschützt.²⁾ Dieser Vertrag, der nicht als familierechtlicher, sondern als obligatorischer Dienstvertrag anzusehen ist, - geschlossen zwischen ^{und Erziehung} den zur Verpflegung ^{des Kindes} verpflichteten Personen mit der Person, welche das Kind erziehen und verpflegen soll, - genießt keine gesetzliche Regelung. Er kann daher schriftlich oder mündlich abgeschlossen und nach allgemeinem Vertragsrecht wieder gelöst werden, eventuell auch durch einen am Vertrag unbeteiligten Teil, z.B. durch ein Familienoberhaupt, durch den Vormund, durch das Vormundschaftsgericht. Eine Ausnahme bilden nach § 186 A.B.G.B. nur jene Ziehkinder, deren Kostkinderverhältnis sich auf einen der Annahme an Kindesstatt ähnlichen Vertrag, den Pflegevertrag, stützt. Nach diesem werden Kinder von fremden Personen zur Pflege und Erziehung auf eigene Kosten, ohne Ersatzanspruch an ihre leiblichen Eltern aufgenommen. Dieser Vertrag stellt dauernde familienrechtliche Beziehungen zwischen Kostkind und Pflegeeltern her und bedarf der Zustimmung des Vormundes und der Genehmigung des Pflegschaftsgerichts. Diese Bestätigung ist um so mehr notwendig, wenn die Rechte der Eltern oder des Kindes beschränkt und diesem besondere Verpflichtungen, - z.B. die Pflegekosten aus einem künftig zu erwerbenden Vermögen oder durch die während einer bestimmten Zeit zu leistenden Dienste zu ersetzen, - auferlegt werden.

Ausser dieser kleinen Gruppe genießen die Ziehkinder als solche, nach dem A.B.G.B., keinen besonderen Schutz.

1) Vgl. h.o. pag. 40 ff.

2) Suchanek, a.a.O. pag 23.
Hugelmann, a.a.O.

Die öffentliche Fürsorge und Aufsicht für die Ziehkinder in Oesterreich war im vorigen Jahrhundert mit Ausnahme von Steiermark nur hinsichtlich der Findlinge und Armenkinder geregelt.

Die österreichischen Findelanstalten sind eine Schöpfung Kaiser Josef II. aus dem Jahre 1784, zu einer Zeit, als die Sterblichkeit der unehelichen Kinder 90% betrug.¹⁾ Die erste Anstalt wurde in Wien errichtet, der sehr bald 15 andere staatliche Findelanstalten in Graz, Laibach, Prag, Linz, Triest, Brünn, Olmütz, Krakau, Lemberg, Innsbruck und 5 kleinen Städten Dalmatiens nachfolgten.

Die Organisation entstand in Anlehnung an das romanische System der in den romanischen Ländern bestehenden Findelanstalten, stellte sich aber von Anfang an als ein eigenes, das „Josefinische System“²⁾, dar. In ersteren fanden unbekannte Kinder, ohne Nachforschung nach Herkunft und Name, unbeschränkte Aufnahme. Die Findlinge wurden Eigentum der Anstalten, die keinerlei Auskünfte über die Kinder gaben. Die geschlossenen Anstalten blieben ständiger Aufenthaltsort der Kinder.

Das im josefinischen System Neue war die Verbindung mit der Gebäranstalt, sowie die Verpflichtung der Aufgenommenen, im Gebärrhaus zu Unterrichtszwecken und in der Findelanstalt zu 4monatlichem Ammendienst verwendet werden zu können. Ausserdem galt das Findelhaus nur als Durchgangsstation und Säuglingsspital, solange, bis die Abgabe an geeignete Pflegeparteien gegen Kostgeld möglich war. Die Kinder blieben aber bis zum Normalalter (anfänglich bis zu 15 Jahren, später in Wien bis 10, in Graz bis zu 2 Jahren) im Verband der Findelanstalt, die für die

1). Keller- Klumker, a.a.O. pag. 588 ff.

2). Keller- Klumker, ebendort,
Mischler, "Findelanstalten", a.a.O.

Beaufsichtigung der Kinder und Pflegefamilien Sorge zu tragen hatte.

Mit Erlass des Staatsministeriums vom 9.IX. 1863, Z. 5633 und dem Gesetz vom 29.II.1868, §8, R.G.Bl. Nr.15, gingen die Findelanstalten aus der Staats- in die Landesverwaltung mit staatlicher Oberaufsicht über. Daraufhin wurden wegen der hohen Erhaltungskosten die meisten Anstalten aufgelöst.

Im heutigen Oesterreich bestehn noch zwei der ehemaligen Findelanstalten, in Wien und Graz.

Anfänglich war die Aufnahme in die Findelanstalten nicht an Herkunft und Bedürftigkeit geknüpft. Das Heimatgesetz vom 3.XII. 1863, R.G.Bl. Nr.105, regelte die Zuständigkeit heimatloser Findlinge. In der Folgezeit wurde als erste Forderung der Nachweis der Mutter über ihre Zuständigkeit verlangt. 1904 beschloss der n.ö.Landtag auch den Nachweis der Bedürftigkeit von den Müttern zu fordern. 3 Jahre später fiel aus dem Anstaltsstatut mit allerhöchster Genehmigung auch die Bestimmung, dass keine Verpflegte nach dem Namen des Kindesvaters gefragt werden dürfe. Damit war der Weg zur späteren Errichtung einer Rechtsschutzstelle nach Grazer Vorbild geebnet.

Die Steiermärkische Landesfindelanstalt wurde 1872 mit Beschluss des steiermärkischen Landtages aufgehoben, jedoch 1898, auf Grund des Gesetzes vom 26.Juni 1898, neu errichtet.¹⁾ Danach war die Anstalt als Einrichtung der öffentlichen Armenpflege gedacht. Die Findelpflege umfasste Innen- und Aussenpflege, doch sollte letztere die Regel bilden, erstere auf lebensschwache und kranke Kinder beschränkt bleiben.

Heute nehmen beide Anstalten auf: gegen

1). Reicher, "Fürsorge für die verwaarloste Jugend", a.a.O. pag. 320 ff.

Nachweis des Namens und der Zuständigkeit arme, uneheliche Kinder, die in der Gebäranstalt zur Welt kommen. Ferner in Unterstützung der öffentlichen Armenpflege, auf Ansuchen dieser, eheliche und uneheliche Kinder bis zu einer gewissen Altersgrenze. Schliesslich auf die Zahlabteilung eheliche und uneheliche Kinder gegen Entgelt.

Es verschmelzen also die Einrichtungen für Findlinge immer mehr mit denen für überhaupt bedürftige Kinder und nur für die erste Gruppe der obgenannten Kinder kommt die Vormundschaftsführung und Ueberwachung der Aussenpflege noch in Betracht.

Die Direktionen der Findelanstalten führen über alle im Verbands der Anstalt befindlichen ~~Kinder~~ Findlinge die Vormundschaft, nach den oberwähnten Hof- und Hofkanzleidekreten.

Zur Wahrung der Rechte der Findelkinder wurde auf Grund des § 19 des Statutes der öffentlichen Findelanstalten des Landes Steiermark, in Würdigung der neu errichteten Leipziger Ziehkinder-Anstalt, ein Rechtsschutzorgan als Findelanwalt bestellt.¹⁾ Zur Führung der Vormundschaft gesellte sich als Aufgabe der Rechtsschutzstelle die Erhebung des Kindesvaters und die Heranziehung dieses, sowie sonstiger alimentationspflichtiger Angehöriger, zur Leistung der Unterhaltsbeiträge.

Durch die Errichtung dieser Rechtsschutzstelle wurde die Frage der für den Schutz der Zieh- und unehelichen Kinder so bedeutungsvollen Berufs- und Generalvormundschaft aufgerollt.

Eine Hauptsorge der Findelanstalten umfasste seit jeher die in Aussenpflege untergebrachten Schützlinge. Die Bedingungen, unter welchen die Abgabe an

1). Hueber, "Kinderschutz und Jugendfürsorge in Oestreich", a.a.O. pag. 224 ff.

die Pflegemütter erfolgen darf, sind in den Statuten genau vorgesehen, Jeder Abgabe geht eine genaue ärztliche Untersuchung des Kindes voran. Die Sicherung guter Pflege sollen genaue Bestimmungen über die Pflegeparteien, deren Beruf, Vermögensverhältnisse, Unbescholtenheit, Zahl und Alter der eigenen Kinder, gewährleisten. Diesbezügliche Zeugnisse von Gemeinde, Pfarramt und Arzt müssen vor Uebernahme des Kindes beigebracht werden. Den Pflegefrauen wird eine Pflegeordnung, enthaltend ihre Pflichten und Rechte, übergeben. Danach ist die Ankunft in der Wohngemeinde, sowie jede Wohnungsänderung, sofort der Ortsbehörde anzuzeigen; bei Aufforderung der Direktion das Kind zurückzustellen und darf ohne Bewilligung der Direktion das Kind niemandem ausgefolgt/~~werden~~ und die Pflegestelle nicht gewechselt werden. Ferner enthält die Pflegeordnung die Normen über die Pflege des Kindes, über die Folgen der Vernachlässigung oder Misshandlung nach §114 und §130 St.G. II., über die Rückstellung des Kindes in die Anstalt im Falle der Erkrankung, über die Inanspruchnahme unentgeltlicher ärztlicher Behandlung, über das Ableben des Kindes, endlich über die Höhe und Auszahlung der Kostgelder. Die Ueberwachung der Kinder und Pflegeparteien ist verschieden organisiert. Die von der Wiener Findelanstalt untergebrachten Kinder wurden nach Pfarrsprengeln in Kolonien zusammengefasst; für jede Kolonie ein besoldeter Koloniesekretär und Koloniearzt bestellt. Für die in steiermärkischer Landesversorgung stehenden Findelkinder wurde ein eigenes amtliches Organ, der Landesfindel-Inspektor; bestellt,¹⁾ dessen Aufgaben in den persönlichen Besuchen der Findelkinder in den Pflegefamilien, in der Belehrung der Pflegeparteien und in der eventuellen Anzeige an den Landesausschuss, im Falle unzulänglicher Pflege, bestand.

1). Reicher, "Fürsorge für die verwaarloste Jugend" I. a. a. O. pag. 322 ff.

Damit wurde der Findelinspektor zu einem wichtigen ^{Organ} des Kinderschutzes. Die von ihm gemachten Erhebungen boten wertvolle Einblicke in das so lange unbeachtete Gebiet des Pflegekinderwesens.

Für die nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge sorgte das Reichssanitätsgesetz vom 30.IV.1870, §3, lit.c, R.G.Bl.Nr.68, insoweit, als es den Gemeinden die Evidenthaltung und Ueberwachung dieser Findlinge übertrug.¹⁾ In einer Reihe von Vorschriften wurde in der Folgezeit den politischen Behörden, Pfarrrätern und Bezirksärzten aufgetragen, für gute Pflege und Erziehung der in Familien untergebrachten Findlinge zu sorgen. Auch die ärztliche Behandlung der auf dem Lande befindlichen, erkrankten Findlinge war durch zahlreiche Vorschriften geregelt.

Soweit erstreckte sich die Fürsorge für die als Findlinge in fremden Familien untergebrachten Kinder.

Für die übrigen unehelichen und Ziehkinder sind in den Reichs- und Landesarmengesetzen besondere Bestimmungen enthalten.

Grundlegend dafür sind die §§22 - 31 des Reichsheimatgesetzes vom 8.XII. 1863, welche die Pflicht der Gemeinden, die Armenkinderversorgung zu übernehmen, sowie dem Umfang dieser Verpflichtung, regeln.

Danach haben die Gemeinden nicht nur den notwendigen Unterhalt zu gewähren, sondern auch für die Erziehung der in ihrer Pflege stehenden Kinder zu sorgen, falls nicht dritte Personen zur Leistung der Versorgung gesetzlich verpflichtet und dazu fähig sind.

Die meisten der Landesarmengesetze führen die Bestimmungen des Reichsheimatgesetzes weiter aus

1). Hueber, a, a. O. pag. 227.

und bringen mehr oder weniger ausführliche Vorschriften über die Gemeindegastkinder. Nur in Tirol, das kein eigenes Landesarmengesetz besitzt, fehlen derartige Vorschriften gänzlich.

Unter allen damaligen österreichischen Kronländern wurde Steiermark am ersten und ehesten den Forderungen eines wirksamen Kinderschutzes gerecht. Die ersten Massnahmen bildeten zwei Erlässe vom 12. IV. 1875, Z. 4758 und vom 10. VIII. 1881, Z. 12390, worin die steiermärkische Statthalterei die Gemeinden zu einer strengen Ueberwachung der Pflegeparteien verpflichtete: Evidenzhaltung, Aufsicht, Anzeigepflicht von Misshandlungen, wurde ausdrücklich angeordnet.¹⁾ Die 50jährige Jubelfeier des Regierungsantrittes Sr. Majestät, des Kaisers Franz Josef I. wurde, aus dem Erkenntnis, "dass die Vernachlässigung der Armenkinderpflege eine Schädigung von Staat und Gesellschaft, Land und Gemeindefen bedeutet",²⁾ zum Anlass weiteren Fortschrittes. Aus dieser Intention heraus brachte zuerst das Armengesetz vom 27. VIII. 1896 neben allgemeinen Bestimmungen für die öffentliche Armenpflege, eine Reihe besonderer Anordnungen für die Armenkinderpflege.³⁾

Der § 3 dieses Gesetzes erklärt den Umfang der Unterstützungspflicht hinsichtlich der Sorge für die Pflege und Erziehung armer Kinder. Ueber die Art und Weise der Armenkinderpflege spricht sich der § 45 dahin aus, dass die Unterbringung armer Kinder bei Pflegeparteien als Regel Platz zu greifen habe, unbeschadet der Inanspruchnahme der bestehenden Waisenhäuser, Asyls etc. Das hohe Verständnis des Gesetzgebers für den Wert der Familien - vor der Anstaltserziehung muss hier, im Gegensatz zur Bestimmung des n.ö. Landesarmengesetzes vom 13. X. 1893,

1) Oesterr. Sanitätswesen, 1897, Nr. 10.

2) Reicher, "Kinderschutz u. Armenkinderpflege in St." a. a. O. (Vorwort).

3) " ebendort, Keller-Klumker, a. a. O. pag. 596ff.

L.G.Bl.Nr.53, "das Kinder womöglich in Waisenhäuser und wenn dies nicht tunlich ist, ^{in Privatpflege} unterzubringen sind" besonders gewürdigt werden. Zur Ueberwachung der Pflege und Erziehung der Kinder war nach dem steiermärkischen Gesetz die Armenbehörde verpflichtet, die auch bei Vernachlässigung der Pflege eine anderweitige Unterbringung veranlassen sollte. Die Armenversorgung von Kindern im Wege der Einlage wurde verboten (§24), und die Armenkinderpflege als Armenhausversorgung nur dann zulässig erklärt, wenn sich das Kind in Begleitung seiner Eltern, oder erwachsener Verwandter befindet, oder eine besondere Kinderabteilung dort vorhanden ist.

Die zum Armengesetz erlassene Kundmachung des steiermärkischen Landesausschusses vom 25.X.1896, L.G.-u.V.Bl.Nr.65, führte die Durchführung des Armengesetzes bezüglich der Armenkinderpflege näher aus und gab besondere Weisungen für den Ortsarmenrat.

Nach dem §68 des Armengesetzes über die Zusammensetzung des Ortsarmenrates galt der Grundsatz, dass ausser den Vertretern des Lehrerstandes noch mindestens ein zur Ueberwachung der Pflegekinder berufenes Mitglied weiblichen Geschlechtes beizuziehen ist. Den weiblichen Mitgliedern ist der Wirkungskreis als Ortsarmenaufseherin nicht räumlich, sondern nach bestimmten Kategorien von Armen (arme Kinder, Frauen, Kranke) zuzuweisen. Den weiblichen Mitgliedern ist der Handschlag abzunehmen, wodurch sie als ehrenamtliche Organe der öffentlichen Armenpflege gelten.

Deutsche Einrichtungen, vor allem die in Leipzig von Dr.Taube eingeführte Ziehkinder-Anstalten dienten als Vorbild bei der Einbeziehung von Frauen in die Armenkinderpflege, wie auch für das Gesetz vom 4.XII.1896, L.G.Bl.Nr.66, -wirksam für das Herzog-

tum Steiermark-betreffend den Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter 2 Jahren.

Dieses Gesetz stellte den ersten Schutz der Ziehkinder dar, da es sich auf alle Kinder unter zwei Jahren erstreckte, gleichviel, ob sie sich in Armenversorgung befanden, oder nicht.¹⁾ In unentgeltlicher Pflege stehende Kinder waren zwar der Wirksamkeit des Gesetzes entzogen, doch sind dort die Bestimmungen getroffen, welche Personen Kinder ohne Entgelt übernehmen dürften. Auffallend ist die Festsetzung der Altersgrenze von 2 Jahren, In der Leipziger Bekanntmachung vom 30.IX.1884, die Vorschriften des Ziehkinderwesens betreffend, sind die Ziehkinder bis zum Eintritt in eine Schule der Aufsicht des Armendirektoriums unterstellt. Nach dem Motivenbericht zum Kinderschutzgesetz²⁾ war auch den steiermärkischen Gesetzgebern die länger dauernde Fürsorge - und Aufsichtsbedürftigkeit der Pflegekinder klar; denn im Abs.8 dieses Berichtes steht ausdrücklich: "Die Schutzbedürftigkeit der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder erstreckt sich wohl über das 2.Jahr und wird auch für die in Armenversorgung stehenden Kinder bis zum 14.Jahre verwirklicht", ferner, "sollte sich die in diesem Gesetz gezogene Altersgrenze als zu niedrig erweisen, so müsste dies in der Folge erhöht werden". Das Kinderschutzgesetz machte die Uebernahme von Kindern in entgeltliche Pflege von einer Befugnis abhängig. Diese erteilte bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Ortarmenrat, dem auch die Ueberwachung und Evidenthaltung der Pflegeparteien und der in Pflege stehenden Kinder oblag.

Besonderes Augenmerk wurde dem Ueberwachungsdienst zugewandt, der einerseits durch den

1) Reicher, "Kinderschutz u. ArmenK. Pfl. in St." a. a. O.

2) Siehe betreff. Landtags-Beilage Nr. 31 ex 1895/1896.

Arzt, andererseits durch die dem Ortsarmenrat angehörigen weiblichen Mitglieder durchgeführt wurde.

Ueber die Heranziehung des Arztes sagt Punkt 6) des Motivenberichtes: "In Stadt und Land des Auslandes hat sich der gesetzliche Kinderschutz als wohltätige Einrichtung erwiesen, besonders dort, wo die ärztliche Mitwirkung sichergestellt war." Die Beteiligung des Arztes an der Pflegekinderüberwachung stützt sich auf den § 6 der als Anhang zum Gesetz vom 23. VI. 1892, L.G. Bl. Nr. 35 für das Herzogtum Steiermark erlassenen Dienstesinstruktion für die Gemeinde- und Distriktsärzte, wonach "die ärztliche Ueberwachung der Pflegekinder zu den Dienstesobliegenheiten dieser Organe" gehörte.¹⁾ Die Besuche hatten jährlich mindestens zweimal und längstens vier Wochen nach der Uebergabe in Pflege zu erfolgen. Ein besonderer Leitfaden regelte das Verhalten der mit der Aufsicht betrauten Frauen. Der Landesausschuss wurde im besonderen verpflichtet, "nach Massgabe der bestehenden Gesetze auf Bestellung einer wirksamen Vormundschaft, sowie auf Wahrung der Rechte der Pflegekinder hinzuwirken."²⁾

Mit diesem Gesetz zum Schutz der in entgeltlicher Pflege intergebrachten Kinder blieb Steiermark vereinzelt unter den übrigen Ländern der ehemaligen Monarchie bestehen. Wie angelegen sich das Land die baldige Verwirklichung des Gesetzes sein liess, zeigt der Auftrag des steiermärkischen Landtages an den Landesausschuss,³⁾ dafür zu sorgen, dass das Gesetz nicht nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Art kundgemacht, sondern auch in jeder Gemeinde des Landes durch Anschlag, oder auf die sonst ortsübliche Art verlautbart werde. In dem Armenbericht

1) Reicher, "Kinderschutz", a. a. O. Motiverbericht, pag. 1.

2) § 10 des Ges. vom 4. IX. 1896, L. G. Bl. Nr. 66.

3) Beschluss vom 10. II. 1896, vgl. Reicher wie oben, pag. 13, ff.

für das Jahr 1898 konnte der Landesausschuss bereits berichten, "dass sich im allgemeinen und grossen und ganzen die Durchführung des Gesetzes ohne Schwierigkeiten vollzieht."¹⁾

Die Stadt Graz organisierte im Sinn des §81 des Armengesetzes ihre öffentliche Armenpflege ebenfalls mit besonderer Rücksicht auf die Armenkinderpflege. Dort finden wir die erste städtische Ober-Kinderpflegerin in Oesterreich.

Die übrigen Länder treffen in ihrer Gesetzgebung nur ganz allgemeine Bestimmungen zum Schutz und zur Ueberwachung der Gemeinde-Kostkinder, u.z. sämtliche ohne Einführung des ärztlichen Ueberwachungsdienstes.

Das nieder-österr. Landesarmengesetz vom 13.X.1893, L.G.Bl.Nr.53, (abgeändert durch das Gesetz vom 19.V. 1908, L.G.Bl.Nr.90) bestimmt im §22 hinsichtlich der Gemeindegostkinder folgendes:

"Armen, verwaiste oder verlassene Kinder sind in Privatpflege zu verlässlichen, moralischen, unbescholtenen, womöglich derselben Konfession angehörigen Familien zu geben, und die Pflegeverträge derart abzuschliessen, dass der Armenbehörde die Möglichkeit gewahrt ist, wenn die Pflege billigen Anforderungen nicht entspricht, die Kinder der Pflegepartei abzunehmen. Soweit die Abgabe in Privatpflege aus gesundheitlichen oder erzieherischen Rücksichten, oder aus einem anderen wichtigen Grunde, nicht thunlich ist, sind die Kinder in Waisenhäuser unterzubringen.....In allen Fällen haben die Armenbehörden darüber zu wachen, dass die Kinder sittlich religiös erzogen und ihren Fähigkeiten entsprechend, körperlich und geistig zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft herangebildet werden." Zu erwähnen ist hier noch eine diesem Gesetz vorangegangene

1). Reicher, "Kinderschutz", a.a.O. pag. 13ff.

Verordnung der n.ö. Statthalterei vom 4. II. 1880, L. G. u. Vd. Bl. Nr. 9, nach der den Gemeinden im selbstständigen Wirkungskreis die Pflicht oblag, "über alle in demselben in fremder Pflege befindlichen unehelichen Kinder ein Namensverzeichnis zu führen, die Pflege aller dieser Individuen zu überwachen, dieselben periodisch der ärztlichen Untersuchung zuzuführen und im Falle wahrgenommener Uebelstände die Beseitigung derselben zu veranlassen." Auf diese Vdg. stützten sich spätere Versuche lokaler Natur, die Pflegekinderüberwachung tatsächlich und entsprechend durchzuführen.

Die Armenpflege der Stadt Wien beruhte vorerst auf dem Reichsheimatgesetz vom Jahre 1863, wurde dann nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 19. XI. 1901, Z. 8949, neu geregelt. Sie tritt für arme Kinder in zwei Hauptformen in Erscheinung, als geschlossene oder offene Armenpflege. Von grösster Bedeutung für die Ueberwachung und Fürsorge der Ziehkinder ist die später zu besprechende Einführung der Berufsvormundschaft im Jahre 1910.¹⁾

Die Landesarmengesetze von Kärnten (vom 22. V. 1886, L. G. Bl. Nr. 18, § 39), Ober-Oesterreich (vom 5. IX. 1880, L. G. Bl. Nr. 12, § 18), Salzburg (vom 30. XII. 1874) und Vorarlberg (vom 7. I. 1883), L. G. Bl. Nr. 10, § 33) bestimmen, dass die Armeneinlage als Armenkinderpflege verboten ist. Für arme Kinder, die der väterlichen Fürsorge entbehren, haben die Gemeinden die gerichtliche Bestellung eines Vormundes zu veranlassen. Sonst schreiben die Gesetze, mit Ausnahme von Salzburg, lediglich vor, dass die Pflegeeltern eines in Privatpflege gegebenen Kindes ehrbare und wohlgesittete Leute seien, und womöglich der Konfession des Kindes angehören müssen. Die Gemeinden haben darüber zu wachen, dass die Pfleglinge mit liebe-

1) Weiss, "Die sanitäre Ueberwachung der Pflegesäuglinge durch die B. V. in Wien", a. a. O.

voller Behandlung gut erzogen und insbesondere zu fleissigem Schulbesuch angehalten werden. Die Landesregierung in Kärnten ordnete zwar mit Erlass vom 22.VI.1895, Z. 7473, Erhebungen über die Verhältnisse der im Lande befindlichen Kostkinder an, aber ohne daran irgend welche entsprechende Vorkehrungen zu knüpfen.¹⁾

Das Salzburger Landes-Armengesetz beschränkt sich bez. der Gemeinde-Kostkinder auf die Bestimmung, dass die Gemeinden bei der Versorgung armer Kinder nach Einvernehmung der nach dem bürgerlichen Recht berufenen Pflugschaftsorgane (Vater, Kurator, Vormund) vorzugehen habe.

In Tirol fehlen, wie schon erwähnt, besondere Vorschriften über die Gemeinde-Kostkinder, so dass das Reichsheimatgesetz als alleinige Grundlage der Armenkinderpflege dient.

Diese vielfach sehr guten Vorschriften der Armenkinderfürsorge konnten doch nicht das Los der armen, besonders der unehelichen Kinder zu einem guten zu gestalten. Von der jetzt mehr und mehr in die Formen der Jugendfürsorge übergehenden Armenkinderpflege ist allein eine wesentliche Aenderung und Besserung zu erwarten, schon deshalb, weil die den Massnahmen zu Grunde liegenden Erwägungen nicht so sehr den vorhandenen Mitteln, als vielmehr dem singularen und sozialen Wohl entspringen.

Neben diesen Kindern, die unter dem eben erwähnten Schutz einer Findelanstalt, einer Armenbehörde oder des steiermärkischen Kinderschutzgesetzes vom 4.IX.1896 standen, gab es noch viele andere, die, von der eigenen Familie in Pflege gegeben, jeglichen Schutzes entbehrten. Vereinzelt finden wir im alten Oesterreich Versuche, diesem

1). Oesterr. Sanitätswesen 1897, Nr 10, "Der öffentliche Kinderschutz".

Zustand abzuhefen.

Durch eine Notiz der "Oesterreichischen Landeszeitung" (Nr. 4, 1898) über die Ausbeutung der Findelkinder, veranlasst, liess die n.ö.k.k. Statthalterei in den Bezirkshauptmannschaften und Städten mit eigenem Statut diesbez. Erhebungen pflegen. Die Ergebnisse stimmten alle darin überein, dass nicht die Findelkinder, wohl aber dringend die ausserhalb einer Findelanstalt geborenen Säuglinge einer Ueberwachung bedürfen. Reg. R. Dr. BRAUN erstattete darauf ein ausführliches Gutachten,¹⁾ zur Behebung dieser Misstände. Er beantragte darin vor allem die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, für ~~allen~~ auf privatem Weg zu fremden Pflegeparteien entgeltlich gegebenen Kinder bis zum 6. Lebensjahr. Nicht notwendig wurde damit der Schutz für die Kinder angesehen, die sich bei der Mutter, den Grosseltern oder Vormündern, oder überhaupt in unentgeltlicher Pflege befinden, eine Meinung, die nicht lange mehr aufrecht erhalten blieb. Die gesetzlichen Massnahmen sollten sich besonders auf behördliche Bewilligung bei der Uebernahme von Kindern, auf Evidenzhaltung der Pflegeparteien und Kinder, sowie deren regelmässige ärztliche Ueberwachung und auf vormundschaftlichen Schutz der Kinder erstrecken.

Zu einem Eingreifen der Regierung kam es trotzdem nicht.

Wohl aber führte die Initiative von Amtsärzten zu besonderen Massnahmen in Floridsdorf.²⁾ Dr. Franz von HABERLER machte 1893 als dortiger Bezirksarzt die Beobachtung, dass gegen 701 im Jahre 1893 in Floridsdorf geborene Kinder, im gleichen Jahr 601 uneheliche Säuglinge dort starben. Er traf daher, gestützt auf die schon früher erwähnte Vdg.

1). Oesterr. Sanitätswesen, 1899, Nr. 23 und 24, a. a. O.
2). Weiss, a. a. O. pag. 327 ff.

der n.ö. Statthalterei vom 4.XII.1880, L.G.u.Vdg.Bl. Nr.9, Abwehrmassnahmen, die nach ihm Dr. Ignaz KAUP weiter ausbaute. Dieser führte 1903 jährlich abzuhaltende, amtsärztliche Kontrolltage für alle im Bezirk verpflegten Findel- und Haltekinder des 1. Lebensjahres ein. Ferner gelang unter seiner Leitung die Herstellung und Verabfolgung einwandfreier Kindermilch für Säuglinge, das Heranziehen der Hebammen zur Kostsüglingsüberwachung, die Verteilung von Geldprämien an brave Pflegefrauen und die Durchführung von Nachschaubesuchen durch die Damen des Vereines "Findlingshort". Der Erfolg dieser Massnahmen zeigte sich rasch in einem erheblichen Sinken der Säuglingssterblichkeit.

Nach der Versetzung von Dr. Kaup aus Floridsdorf hörte diese segensreiche Einrichtung auf.

Dr. Von Haberler versuchte nach seiner Versetzung nach Innsbruck, dort die Kostkinderkontrolle zu verwirklichen. Er prüfte selbst die Pflegeverhältnisse von Kostkindern in den Gemeinden Götzens, Birgitz Axams. Die Pflegeverhältnisse, besonders der Säuglinge bezeichnete er als denkbar~~x~~ ungünstige, hervorgerufen durch mangelhafte Reinlichkeit, verwehrte Pflege, ungünstige Wohnungen.¹⁾ Das Resultat dieser Untersuchungen war eine Note der k.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 30.III.1904, Z.12946, an den Tiroler Landes-Ausschuss, sowie ein Zirkular an alle Bezirkshauptmannschaften.

Die Note stellt scharf die vorgefundenen Mängel dar und betont: "Die Evidenzhaltung dieser Kinder, die Ueberwachung ihrer Pflege seitens der gemeindevorsteherung entsprechen nicht den Anforderungen des §3, al.c. des Gesetzes vom 30.IV.1870, R.G.Bl.Nr.68. Eine Anmeldung bei Uebernahme der Pflegekinder sei-

1). Vgl. Weiss, a.a.O. und Inhalt der Note der k.k. Statthalterei für T.u.V. vom 30.III.1904 Z.12946.

tens der Pflegeparteien an die Gemeindevorsteherung findet nicht statt. Bezüglich der Ueberwachung der Pflege fehlt es den Gemeindevorstehern einerseits an der erforderlichen Belehrung, andererseits an der entsprechenden Unterstützung durch hierfür geeignete Persönlichkeiten. Der Mitwirkung des Gemeindearztes bei dieser Fürsorge bedienen sich die Gemeindevorsteher nicht."

Am Schluss führt die Note verschiedene Vorschläge zur Regelung des Kostkinderwesens an. Diese Vorschläge lauten ähnlich jene des Dr. BRAUN, betonen aber darüber hinaus die Belehrung der Pflegeparteien über die Pflege und Erziehung der Kinder. Auch die Altersgrenze ist höher festgesetzt: die Ueberwachung soll sich womöglich über die Zeit der Schulentlassung erstrecken.

Dieser Note folgte ein Zirkular vom 5.VII.1908 Z. 33020, von der k.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg an alle Bezirkshauptmannschaften in Tirol und Vorarlberg, betreffend die ärztliche Untersuchung der Findlinge und der in fremder Pflege untergebrachten Kinder. Das Zirkular beauftragt die Bezirkshauptmannschaften, den Gemeindevorstellungen nahezu legen, auf Grund des §27, P.5 der Gemeinde-Ordnung, die Pflegeparteien in Evidenz zu halten und die Uebernahme von Pflegekindern von einem ärztlichen Zeugnis abhängig zu machen, woraus hervorgeht, dass die Ziehkinder mit keiner übertragbaren Krankheit behaftet sind. (Kurz vorher hatte sich in Tirol der Fall ereignet, dass durch ein Ziehkind auf mehrere Mitglieder der Pflegefamilie Syphilis übertragen wurde.) Ausserdem hätten die Gemeinden unter Mitwirkung der Gemeindeärzte auch auf die Art der Unterbringung und auf die Pflege der Ziehkinder ein besonderes Augenmerk zu richten, eventuelle Uebelstände

zur Anzeige zu bringen. Den Amtsärzten sollte eine besondere Aufmerksamkeit auf die Ziehkinderverhältnisse und die Ueberwachung der einschlägigen Wirksamkeit der Gemeinde obliegen.

Leider hörte man von der tatsächlichen Durchführung dieser Anordnungen nichts mehr, die Schutzmassnahmen verliefen wieder im Sande.

In Salzburg ist die Ziehkinderfrage durch den Erlass des Landesausschusses vom 18.X.1900 angebahnt.¹⁾ Es wurde darin eine periodische Vernehmung der Gemeindevorsteher und Vormünder durch die zuständigen Bezirksgerichte über die persönlichen Verhältnisse der Minderjährigen angeregt und den Gemeinden die sofortige Erstattung der Anzeige von vorgefundenen Misständen bei den in Privatpflege befindlichen unehelichen Kindern zur Pflicht gemacht. Ausserdem wurde den Gemeinden empfohlen, besondere Armenkommissionen zur besseren Ueberwachung der Armenkinder in Privatpflege zu bestellen.

Ueber Ober-Oesterreich berichtet ein Gutachten von Dr. Heinrich REICHER.²⁾ Er betont darin die auch dort beobachtete grosse Säuglingssterblichkeit und die Notwendigkeit der ärztlichen Mithilfe bei der Ziekinderaufsicht und sagt weiter, dass die dem Vormundschaftsrat zugedachten Aufgaben bezüglich der Aufsichtspflicht nicht genügen können, sie müssten durch Mitwirkung des Arztes und geschulter Pflegerinnen eine besondere sachverständige Ueberwachung der Kost-, Zieh- und Haltekinder sicherstellen. Ferner legt er grossen Wert auf weitere Vorkehrungen zur allgemeinen Förderung der Säuglingspflege, wie ärztliche Beratungsstellen für Mütter, Einrichtungen zur Förderung des Selbststillens, Abgabe einwandfreier Milch etc. - Einrichtungen

1) Oesterr. Sanitätswesen, 1903, a. a. O. pag. 30.

2) Reicher, "Fürsorge für die verwaorloste Jugend" III. Teil, 1. Band.

die zwar der Allgemeinheit zugänglich, für die unehelichen und Ziehkinder aber von besonderer Bedeutung wären.

Auch dieser Ruf konnte noch keine Verwirklichung finden. Er durfte nur Vorarbeit zu späteren Einrichtungen sein.

Alles auf dem Gebiete des Ziehkinderwesens bisher Gesagte und Geschehene, fand seinen allgemeinen Ausdruck beim 1. österr. Kinderschutzkongress in Wien im Jahre 1907. Einmütig geschah die Feststellung der Misstände und einstimmig klang die Forderung nach reichsgesetzlicher Regelung dieser Frage. Sachverständige Männer, wie Primararzt Dr. Gustav RIETHER, Prof. Dr. Heinrich REICHER, Obersanitätsrat Dr. Johann DWORAK, Dr. Paul v. VITTORELLI, Dr. R. WEISSKIRCHNER, u. a. m.¹⁾ erstatteten Gutachten und Vorschläge bezüglich der gesundheitlichen Ueberwachung und rechtlichen Besserstellung der Ziehkinder.

Die früher ausgesprochenen Forderungen überholend, wurde dort verlangt, dass alle Ziehkinder bis zum 14. Lebensjahr überwacht werden, gleichgültig, ob sie mit oder ohne Entgelt, bei fremden Personen oder Verwandten untergebracht sind. Besonderes Augenmerk muss hiebei den Säuglingen zugewandt werden. Weitere Vorschläge betrafen wieder die behördliche Erlaubnis vor Uebernahme und die Abmeldung bei der Gemeinde nach Uebernahme der Kinder; ferner die Evidenthaltung durch die Gemeinde, die ärztliche periodische Untersuchung und die Ueberwachung durch angestellte Aufsichtspersonen, schliesslich die Sicherstellung der Alimentationsansprüche durch die Generalvormundschaft. Hier diente das Leipziger System - die Uebertragung der Generalvormundschaft an das Ziehkinderamt - als Vorbild.

Neben der Kinder wurde aber auch der

1). Siehe deren Gutachten, a. a. O.

Ziehmütter gedacht, damit sie nicht so sehr der Laune und dem Zahlungsunwillen der Eltern ihrer Kostkinder ausgesetzt seien. Die Vorschläge befassten sich hauptsächlich mit der Sicherstellung einer regelmässigen und entsprechenden Entlohnung, mit dem Schutz vor Ansteckung durch die Pflegekinder, mit der Gewährung von Medikamenten, unentgeltlicher ärztlicher Behandlung für die Pflegekinder, und mit einer rechtlichen Begünstigung der Pflegeeltern gegenüber den leiblichen Eltern, wenn diese sich lange Zeit nicht um ihr Kind gekümmert haben.

So unaufschiebbar und so sicher möchte nach allem Gesagten die rasche Verwirklichung und gesetzliche Regelung der Ziehkinderfrage erscheinen. Zwölf Jahre mussten aber noch vergehen, bis das Ziehkindergesetz seine ministerielle Unterzeichnung erfuhr.

Nur einzelne Städte trafen in ihrem Wirkungskreis Bestimmungen zum besseren Schutz der Ziehkinder.

Wie schon erwähnt, wurde im Jahre 1910 in Wien die städtische Berufsvormundschaft gegründet.¹⁾ Sie umfasste, wofern ein Einzelvormund nicht bereits bestellt, oder die Bestellung eines solchen angezeigt war, die nach dem 1. I. 1911 auf Kosten der Gemeinde Wien in Pflege genommenen Kinder, sofern die Verpflegung nicht voraussichtlich eine vorübergehende war.²⁾ Die städtischen Mündel standen unter ärztlicher Kontrolle.³⁾ Diese umfasste die ständige Ueberwachung des Gesundheitszustandes und der Pflegestellen aller städtischen Mündel bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Die ärztliche Kontrolle fand nach

1) Vgl. Weiss, a. a. O.

2) Gemeinderatsbeschluss vom 20. XII. 1910, Pr. Z. 17016 ex 1910.

3) Siehe Geschäftsanweisung für die ehrenamtlichen Organe des städt. Jugendamtes der Gemeinde Wien, (nach dem Gem. Rats-Beschluss wie bei 2), neu geregelt durch Stadtratsbeschluss vom 5. V. 1911, Z. 7021.

Bedarf statt; bei Säuglingen unter einem Jahr monatlich einmal, später im Halbjahr einmal, u. z. entweder in der Wohnung des Mündels, oder in der Sprechstunde des Arztes. Jedenfalls hatte der erste Besuch binnen 8 Tagen nach Bekanntmachung durch den Arzt zu erfolgen.

Der Gefährdung im frühesten Kindesalter war durch besonders genaue Ueberwachung Rechnung getragen. Die Uebergabe eines magistratischen Kostsänglings wurde von der Beurteilung der Wohnung der Pflegepartei durch den städtischen Arzt abhängig gemacht. Vor der Abgabe an die Pflegemutter wurde der Säugling durch den städtischen Arzt auf seinen Gesundheitszustand untersucht. Im Krankheitsfall durfte die unentgeltliche Hilfe der städtischen Aerzte in Anspruch genommen werden. Neben der Ueberwachung durch den Arzt lief die der Armenbehörde als Waisen-sektion.

Sowohl die rein ärztliche Krankenbehandlung in Betracht kommt, reichten diese Bestimmungen aus. Was aber die Ueberwachung der gesunden Pflegesänglinge betrifft, worauf es ja bei der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit am meisten ankommt, wären die behördlichen Massnahmen jedenfalls unzureichend gewesen. Durch ein besonderes Abkommen mit der Berufsvormundschaft übernahm daher der Verein "Säuglingsfürsorge" für sämtliche in Wien untergebrachten Pflegesänglinge die Aufsicht, sowie die Verpflegung mit der entsprechenden Säuglingsnahrung.¹⁾ Arzt und besoldete Pflegerinnen beteiligten sich an dieser Ueberwachung.

Die Säuglingsüberwachung erstreckte sich nicht nur auf die unehelichen Kinder allein, sondern auf alle überhaupt in Pflege befindlichen Kinder. Ausgeübt wurde sie durch pflegerische Hausbesuche, Belehrung der Pflegemütter, durch Wort und Merkblätter

1). Vgl. Weiss, a. a. O.

und regelmässiges wöchentliches Vorstellen der Säuglinge in der Mutterberatungsstelle.

In dieser Zusammenarbeit von Berufsvormundschaft und Säuglingsfürsorge sehen wir die früher aufgestellten ,hauptsächlichsten Forderungen des Ziehkinderschutzes erfüllt, allerdings nur hinsichtlich der städtischen Mündel und aller Pflegesäuglinge. Der Erfolg, besonders der immer intensiver sich ausbreitenden Säuglingsfürsorge, machte sich bald bemerkbar. Zahlenmässig finden wir ihn ausgedrückt in einem recht bedeutenden Sinken der Sterblichkeitsziffer. Sonst, was statistisch nie erfasst werden kann, in einem besseren Allgemeingedeihen der Kinder und einer höheren Bewertung der ungestörten Entwicklung in den ersten Lebensjahren.

Knapp vor der Erlassung des Ziehkindergesetzes regelte noch eine Magistratsverordnung der Stadt Innsbruck vom 1. Juni 1918 das dortige Pflegekinderwesen.¹⁾

Die Verordnung bezog sich im Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck auf fremde, gegen Entgelt untergebrachte Kinder unter 14 Jahren. Das Halten solcher Pflegekinder wurde an eine Bewilligung geknüpft, um welche bei dem kurz vorher, am 1. Mai 1918 errichteten städtischen Jugendamt anzusuchen war. Die Verordnung enthält weiters ganz allgemeine Bestimmungen über die Erteilung der Bewilligung und über die Pflichten der Pflegeparteien, und betont hauptsächlich deren Verpflichtung, Hausbesuche von Organen des städt. Jugendamtes zuzulassen, sowie Anordnungen und Aufforderungen dieser Beauftragten zu entsprechen. Eine ständige ärztliche Kontrolle wurde nicht angeordnet, nur über besonderes Verlangen musste das Pflegekind im städt. Jugendamt oder zur ärztlichen Untersuchung vorgeführt werden.

1) Siehe Amtliche Nachrichten, Jhg, 1919, a. a. O. B. Nr. 1/2 nicht. amtl. Teil.

Die Durchführung der Pflegekinderüberwachung und die Vermittlung von Pflegestellen stützte sich auch hier auf das städtische Jugendamt und die damit verbundene Berufsvormundschaft, in deren Händen sie für das Stadtgebiet heute noch liegt. Die rein pflegerische Ueberwachung und Beratung der Säuglinge und Kleinkinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr übernahm aber ähnlich wie in Wien, gemeinsam mit der allgemeinen Säuglingsfürsorge, die Landeskommission für Mutter - und Säuglingsfürsorge in Innsbruck.¹⁾

1). Vgl. h. o. pag. 64 ff.